

Dreiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/156)“.

**Resolution 1751 (2007)
vom 13. April 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und seiner Entschlossenheit, auch künftig zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo in der Zeit nach dem Übergang beizutragen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1736 (2006) vom 22. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, mit der darin bestimmten Personalstärke, bis zum 15. Mai 2007 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5660. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5674. Sitzung am 15. Mai 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/156)“.

**Resolution 1756 (2007)
vom 15. Mai 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis auf die von ihm insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo geleistete Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und für die den Höhepunkt dieses Prozesses bildenden Wahlen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, auch in der Zeit nach dem Übergang zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des hu-